

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,
Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855
1831**

84 (19.10.1831)

Großherzoglich Badisches
Anzeiger-Blatt
für den

Kinzig-, Murg- und Pfingz-Kreis.

Nro. 84. Mittwoch den 19. October 1831.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigsten Privilegio.

Verordnungen.

Nro. 14,478. Die orientalische Cholera betreffend.

Der nachfolgende Abdruck enthält diejenigen Maaßregeln, welche die Regierung des Kantons Graubünden gegen die Verbreitung der Cholera ergriffen hat.

Indem man dieselbe Verordnung zur öffentlichen Kenntniß bringt, werden die Polizeibehörden angewiesen, sich hiernach bei der Ausfertigung der Urkunden zu benehmen.

Durlach und Offenburg den 12. October 1831.

Die Directoren

des Murg- und Pfingz-
J. A. D. Hennemann.

und Kinzig-Kreises.
Fehr. v. Sensburg.

vd. Mezger.

Der Kleine Rath des Kantons Graubünden.

In Folge eines von der hohen Tagessagung am 2. l. M. erlassenen, sanitätspolizeiliche Maaßregeln enthaltenden Beschlusses, und der Vorsichtsmaaßregeln, welche verschiedene an die Schweiz angränzenden Staaten, so wie der Löbl. Stand Tessin und andere entferntere Kantone gegen das Eindringen der aus dem östlichen Europa immer mehr sich nähernden asiatischen Cholera zu ergreifen angemessen gefunden haben, so wie auf Veranlassung des in den an den hiesigen Kanton angränzenden K. K. österreichischen Staaten publicirten Verbots gegen den Eintritt fremder Handwerksburschen, und einer in den nemlichen Staaten erlassenen Verordnung, wodurch alle fremde Handwerker und Arbeiter, und, wenn auch zu Gunsten ihrer Personen etwelche Ausnahmen statt finden dürfen, jedenfalls ihre zahlreichen Familien wegweisen werden, — um dem Einbringen contagiöser Seuchen so sehr als möglich vorzubauen und einen allzustarfen Zulauf fremder Arbeiter, Handwerksburschen und berufloser Vaganten zu verhindern, so wie um den Verkehr mit den angränzenden Staaten und Eidgenössischen Kantonen sicher zu stellen.

Verordnet was folgt:

1. Keinem Reisenden, wenn er auch aus notorisch gesunden Ländern kommt, ist der Eintritt in den Kanton gestattet, er besitze dann außer einem gehörig ausgestellten und legalisirten Reisepaß, auch eine unverdächtige Gesundheitsbescheinigung des Inhalts, daß in dem Land, woher er kommt, keinerlei ansteckende oder contagiöse Seuchen herrschen. Diese Attestation kann entweder im Reisepaß selbst oder in einer besondern Bescheinigung enthalten seyn.

2. Alle Reisende, welche aus verdächtigen oder wirklich angestreckten Ländern kommen und die Schweiz betreten wollen, müssen sich sowohl für ihre Person, als für ihre Effekten gehörig ausweisen können, daß sie durch einen hinreichenden Aufenthalt in Contumaz-Anstalten jeden Verdacht über ihren Gesundheitszustand entfernt und seither mit keiner verdächtigen Gegend mehr die mindeste Berührung gehabt haben, widrigenfalls sollen sie unbedingt von der Kantonsgränze zurückgewiesen, und wenn sie solche bereits übertritten hätten, durch die Polizei wieder über dieselbe in das Land gebracht werden, woher sie gekommen sind.

3. Alle fremde Arbeiter, Handwerksbursche und Vaganten, welche aus benachbarten Staaten in den Kanton treten wollen, sind bis auf Weiteres an der Gränze zurückzuweisen, selbst in dem Falle, daß sie die oben vorgeschriebenen Requisite besitzen würden. Vaganten, so wie Handwerksbursche und Arbeiter, gleichviel ob Fremde oder Schweizer aus andern Kantonen, welche sich dergleichen im Land befinden und über ihr Treiben, ihren Beruf und Broderwerb sich nicht hinlänglich ausweisen können, sollen sogleich weg und über die Kantonsgränze gewiesen werden.

Für die genaue Vollziehung und Beobachtung obiger Vorschriften werden die vom Kanton angestellten Grenz-Kommissars und Landjäger, so wie auch sämtliche Gemeinds- und Gerichtsvorstände, besonders diejenigen auf der Gränze, verantwortlich gemacht.

4. Verarbeitete sowohl, als rohe Waaren, welche in den Kanton eingeführt werden, sollen mit gehörig legalisirten Ursprungsscheinen versehen, widrigenfalls ihre Einfuhr in den Kanton untersagt seyn. Diejenigen Waaren aber, die aus angestreckten oder aus verdächtigen, d. h. aus solchen Gegenden kommen, in denen die asiatische Cholera muthmaßlich herrscht, oder die unmittelbar an angestreckte Dtschaften gränzen, sollen nur dann über die Gränze zugelassen werden, wenn durch gehörig legalisirte Ausweise dargethan wird, daß sie seit ihrem Austritt aus solchen Gegenden eine hinlängliche, gesetzlich bestimmte Zeit in Quarantaine-Anstalten gelegen und die Reinigung bestanden haben, im entgegengesetzten Fall sind sie unbedingt zurückzuweisen.

Alle Zollbeamten und Landjäger auf der Gränze, so wie die Kaufhausausseher, sind für die genaue Vollziehung dieser Vorschriften verantwortlich.

5) Für dasjenige Vieh, welches in den Kanton eingeführt wird, sind die gewöhnlichen Gesundheitscheine beizubringen.

Ueber strenge Beobachtung dieser Vorschrift werden namentlich die Zolleinzieher und Landjäger auf der Gränze genaue Aufsicht führen.

6. In Bezug auf Personen, welche in's Ausland reisen wollen, so wie für Vieh, das in's Tyrol nach Italien oder nach Lavis getrieben, und für Waaren, welche durch oder aus Bünden geführt werden, ist Folgendes zu beobachten:

- a) Jeder Angehörige des hiesigen Kantons, welcher in's Ausland oder in andere Schweizerkantone reisen will, hat sich bei der Regierungskanzlei in Chur, oder bei den Herren Passkommisariaten auf den Gränzstationen mit einem Gesundheitspaß zu versehen, Nichtbänder aber, die sich aus den Kantonen begeben, haben ihre Pässe an den oben bezeichneten Stellen visiren zu lassen und zwar mit der dem Visum beizufügenden Erklärung, daß im ganzen Umfang des Kantons keinerlei epidemische oder contagiöse Seuchen herrschen.
- b) Alle diejenigen, welche Vieh in's Ausland und namentlich nach Lavis treiben, haben sich nicht nur mit einem Gesundheitspaß für sich, sondern auch mit den gewöhnlichen Gesundheits-Bolletten für das Vieh zu versehen; welche letztere von dem betreffenden Gemeindsvorstande ausgestellt, und von dem ersten Gerichtsbeamten mit Unterschrift und Siegel legalisirt seyn müssen.
- c) Waaren, die durch oder aus dem hiesigen Kanton geführt werden, müssen von einem Reinheits- oder Gesundheitszeugniß begleitet seyn, welches, außer einer genauen Angabe von Nummer, Zeichen Gewicht und Beschaffenheit jedes einen Stückes, jedes Fasses, jeder Kiste u. s. w., so wie auch des Orts, von welchem die Waare kommt, auch die Bescheinigung zu enthalten hat, daß im ganzen Umfang des Kantons keinerlei contagiöse oder epidemische Seuchen herrschen. Diese Zeugnisse werden, insofern die Waare Chur berührt, vom Sekretariat der löbl. Transit-Kommission, sonst aber vom Vorstand derjenigen Gemeinde, aus welcher sie ursprünglich kommt, unterm Gemeindefiegel ausgestellt und durch den ersten Gerichtsbeamten mit Unterschrift und Gerichtsfiegel legalisirt.

7. Es ist den Gemeinds- und Gerichtsvorstehern, in vorkommenden Fällen, den Passkommisars gestattet, für die Ausstellung einer Viehgesundheitsbollette oder eines Reinheitszeugnisses höchstens 12 kr., und für das Visum oder die Legalisation einer solchen Bescheinigung 8 kr., jedoch nicht darüber, zu beziehen.

Gegenwärtige Publikation soll zur genauen Nachachtung, damit sich Jedermann vor Schaden und Mißbeliebigkeiten zu schützen wisse, im ganzen Umfang des Kantons zu allgemeiner Kenntniß gebracht werden. Gegeben Chur, den 20. September 1831.

Der Präsident;

Peter Anton de Latour.
Namen des Kleinen Rathes,
Der Kanzleidirektor:
W. v. Planta.

Beschluß der eidgenössischen Tagsatzung, betreffend die Vorsichtsmaßregeln gegen das Eindringen der asiatischen Cholera.

Die eidgenössische Tagsatzung,
auf den Antrag der eidgenössischen Sanitätscommission,

b e s c h l i e ß t :

I. Folgende sanitätspolizeiliche Maaßregeln sind von sämmtlichen Kantonsregierungen unverweilt anzuordnen:

A. In Beziehung auf Reisende.

1. Es sollen alle Personen, welche aus gänzlich unverdächtigen, d. h. aus solchen Ländern in die Schweiz kommen, deren Gesundheitszustand zu keinerlei Besorgniß, namentlich in Bezug auf die Cholera, Veranlassung giebt, mit vollständigen und gehörig legalisirten Reisepässen oder Wanderbüchern versehen seyn.

Zu diesem Ende werden die Kantonsregierungen eingeladen, den Grenzpolizeiposten die nöthigen Weisungen zugehen zu lassen, daß sie hierüber mit aller Strenge wachen, den Ortsbehörden aber einzuschärfen, daß sie auf die in ihrer Gemeinde sich aufhaltenden Fremden eine genaue Aufmerksamkeit richten, und deshalb namentlich die Wirthshäuser, Schenken u. s. w. sorgfältig beaufsichtigen.

2. Reisende, die aus solchen Ländern kommen, deren Grenzen mit gegenwärtig von der Cholera wirklich heimgesuchten zusammenstoßen, sollen mit gehörig legalisirten Gesundheitscheinen für sich und ihre Effekten versehen seyn, oder an der Schweizergrenze zurückgewiesen werden.

3. Wenn Reisende, die aus verdächtigen oder wirklich angestockten Ländern kommen, die Schweiz betreten wollen, so sollen sie, für sich selbst sowohl als für ihre Effekten, sich durch gehörig legalisirte Papiere dafür ausweisen, daß sie durch hinreichenden Aufenthalt in Kontumazanstalten und ausgehaltene Desinfectionsmaaßregeln jeden Verdacht über ihren Gesundheitszustand entfernt und seither mit keiner verdächtigen Gegend oder Ortschaft mehr einige Berührung gehabt haben, — oder, wosern sie dieß nicht können, von der Schweizergrenze zurückgewiesen und, wenn sie solche bereits überschritten hätten, durch die Polizei wieder über dieselbe in das Land gebracht werden, woher sie gekommen sind.

4. Die Klasse der armen herumerschweifenden Reisenden, der Vagabunden aller Art, so wie solche Handwerksbursche, die nur auf den Behrpfenning die Welt durchziehen, sollen von der Polizei nicht geduldet, sondern über die Schweizergrenze gebracht, herumziehende einheimische Bettler aber ihren heimathlichen Behörden zugeführt werden.

B. In Beziehung auf Waaren.

1. Die rohen sowohl als die verarbeiteten Waaren aller Art sollen, wenn sie aus unverdächtigen Gegenden kommen, mit gehörig legalisirten Ursprungsscheinen versehen seyn, und die Grenzbehörden sowohl als die Aufseher der Kaufhäuser, Susten und Hafenplätze sollen von den betreffenden Regierungen die nöthige Anweisung zum Untersuch solcher Papiere empfangen.

2. Waaren hingegen, die aus verdächtigen, d. h. solchen Gegenden, wo die Seuche vermuthet wird, oder die unmittelbar an seuchende Ortschaften grenzen, oder aus angestockten Gegenden kommen, sollen nur dann über die Schweizergrenze zugelassen werden, wenn für sie durch gehörig legalisirte Papiere ausgewiesen wird, daß sie seit ihrem Austritt aus solchen Gegenden eine hinlängliche, gesetzlich bestimmte Zeit in Quarantainanstalten gelegen haben und den erforderlichen Desinfectionsprozessen ausgesetzt worden sind, um jeden Verdacht eines noch in ihnen enthaltenen Kontagiums zu entfernen, — im entgegengesetzten Fall aber unbedingt zurückgewiesen werden, und es ist deshalb sowohl den Grenzbehörden als den Aufsehern der Kaufhäuser, Susten und Hafenplätze von den betreffenden Regierungen eine ausführliche und genaue Instruktion zu ertheilen.

3. Die eidgenössische Sanitätskommission wird beauftragt, nach Maßgabe ihrer dießfälligen Erfahrungen, in Bezug auf die Gift fangenden und nicht Gift fangenden Substanzen, die nöthigen Unterschiede und Gradationen eintreten zu lassen, und diese letztern sämmtlichen Kantonsregierungen unmittelbar zur Kenntniß zu bringen.

II. Die eidgenössische Sanitätskommission erhält den Auftrag, sämmtlichen Kantonsregierungen die von der Cholera morbus angestockten Ländern und diejenigen, welche in dieser Beziehung als verdächtig zu betrachten sind, anzuzeigen und solche Anzeigen nach Umständen zu ergänzen.

III. Der eidgenössische Vorort ist angewiesen, die vorstehende Verordnung unverweilt allen Kantonsregierungen zu ihrem Verhalt mitzutheilen und die benachbarten Staaten davon in Kenntniß zu setzen.

Also beschloßen in Luzern, den 2. September 1831.

Die eidgenössische Tagsakung

in deren Namen,

der Schultheiß des Vorortes Luzern, Präsident derselben:

J. K. Amrhyn.

Der eidgenössische Kanzler:

Amrhyn.

(L. S.)

Der Kleine Rath des Kantons St. Gallen,
damit obenstehende Verordnung in allen Theilen genau vollzogen werde
beschließt:

In Bezug auf Personen haben die Grenzwatchen die Verordnung vom 23. August und ihre Con-
signe vom gleichen Datum genau zu vollziehen.

Die Gemeinräthe haben besonders darauf zu sehen, daß keine fremden Personen ohne legale Schrif-
ten in der Gemeinde geduldet werden, und werden daher Wirthe und Privaten, die gegen die bestehende
Fremdenpolizei sich verfehlen, unnachsichtlich zur Bestrafung einleiten.

Insbefondere sind alle Polizeibeamte und Angestellte verpflichtet, alle reisende Handwerksbursche aus
dem Kanton ihrer Heimath zuzuweisen, die keine anständige Kleidung und keinen gehörigen Reisack tra-
gen oder schon lange Zeit ohne Arbeit herumgerast sind und nicht wenigstens 2 Thaler baares Geld vor-
weisen können.

Die Gesundheitscheine, welche Reisende aus verdächtigen Ländern (siehe obenstehenden Tagesungs-
Beschluss A. 2) an der Grenze vorzuweisen haben, müssen immer von einer obern Behörde visirt und
mit deren Sigill versehen seyn. Die Quarantainescheine für Personen aus angestreckten Ländern (siehe
Tages. Beschluss A. 3) müssen insbesondere beweisen, daß die Vorweisenden entweder irgendwo eine Qua-
rantaine gehalten haben, oder daß seit dem Austritt aus dem angestreckten Lande wenigstens 20 Tage ver-
strichen seien.

Die Grenzposten gegen das Oesterreichische sind noch überdieß beauftragt, mit Strenge darauf zu
achten, daß durchaus keine Handwerksburschen mehr von dorthier in den Kanton hereingelassen werden,
ausgenommen diejenigen, welche sich als Schweizerbürger ausweisen, in das Vaterland zurückzukehren
wünschen, und zudem mit den gehörigen Gesundheits-Attestaten versehen sind.

In Bezug auf Waaren sind die Grenzwatchen am Rhein und Bodensee, dann insbesondere die An-
gestellten in den Kaufhäusern zu St. Gallen, Rorschach, Wallenstadt, so wie die Speditours, bei denen
abgeladen wird, verpflichtet, strenge darauf zu achten, daß ohne die vorgeschriebenen Ursprungs- oder Rein-
heitsatteste keine Waaren weiter gelassen werden, bis die erforderlichen Papiere nachgesandt werden. Die
Grenzwatchen dürfen solche Waaren nicht aus den Schiffen ausladen lassen, die Speditours und Kaufhaus-
angestellten sind aber bei persönlicher Verantwortlichkeit angehalten, solche Waaren nicht abzugeben, weiter
zu befördern oder auspacken zu lassen.

Die Ursprungscheine müssen, wie diejenigen, die im Kanton St. Gallen selbst ausgestellt werden,
folgende 6 Punkte enthalten:

1. Die einzelnen Kisten, Ballen, Fässer, müssen Stück für Stück mit den äußern Kennzeichen an-
geführt seyn.
2. Den Ort der Erzeugung oder Verfertigung, oder wo dies nicht möglich den Bezugsort.
3. Den Ort ihrer Bestimmung.
4. Bescheinigung, daß weder am Ursprungsort noch in der Umgegend irgend eine Spur der Cholera
vorhanden sey.
5. Den Namen des Versenders, Tag und Datum des Versendens.
6. Unterschrift der ausstellenden Behörde, mit Siegel und Visum einer obern Behörde.

Für die Gesundheitscheine die im Kanton ausgestellt werden, darf in Allem nicht mehr als 6, und
für Ursprungscheine nicht mehr als 12 kr. gefordert werden.

Die Reinigungsatteste müssen insbesondere noch Dauer der Quarantaine: mit der Erklärung der
Art der Reinigung enthalten. Alle Brietspaquets die aus einem der angestreckten Länder kommen, sollen
auf der Post geküchert werden.

Als von der Cholera angestreckte Länder sind zu betrachten: Rußland, Polen, Preußen, Galizien,
Mähren, Ungarn und Niederösterreich, Steuermark; als verdächtig diejenigen Landestheile, die an obige
angrenzen.

Besondere Aufmerksamkeit soll auf folgende giftfangende Stoffe verwendet werden: rohe Wolle,
Baumwolle, Seide, Floretseide, Hanf, Flachs und die daraus bereitenden Fabrikate aller Art, Papier
und seine Zubereitungen, Rauch- und Pelzwerk, Haare, Filz und die daraus bereitenden Hüte, Federn,
Feuerschwamm, rohe und verarbeitete Häute und die Emballage aller Art, die aus einer dieser Substan-
zen verfertigt ist, Bastmatten, Baststricke und das Stroh.

Um indessen den Verkehr ohne größere Noth nicht allzusehr zu hemmen, sollen bekannte Personen
und Waaren, die bekannter Weise nur aus den angrenzenden Ortschaften kommen und die nicht weiters
gehen als in die benachbarten Orte, ungehindert durchgelassen werden.

Gegenwärtige Kundmachung soll öffentlich angeschlagen und in die amtlichen Bekanntmachungen eingerückt werden.

St. Gallen, den 19. September 1831.

Der Landammann:

F e l s.

Im Namen des Kleinen Raths.

Der Staatschreiber:

B e r n o l d.

B e k a n n t m a c h u n g.

Nro. 1. In Gemäßheit hoher Verordnung der Großherzoglichen Immediatcommission vom 26. v. M. Regierungsblatt Nro. XXI. hat sich die Sanitätscommission für den Kinzigkreis konstituiert.

Man verkündigt dieses besonders den Bezirkscommissionen mit dem Anfügen, daß die Berichte und andere Eingaben an die Kreiscommission unter dem Titel, wie er bei der Unterfertigung dieser Verkündigung angegeben ist, zu adressiren seyen.

Offenburg den 14. October 1831.

Das Großherzoglich Badische Directorium des Kinzig-Kreises.
Sanitäts-Commission.

Fehr. von Sensburg.

vdt. Mezger.

Untergerichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schuldenliquidationen.

Undurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, unter dem Präjudiz, von der vorhandenen Masse sonst mit ihren Forderungen ausgeschlossen zu werden, zur Liquidation derselben vorgeladen. — Aus dem

Bezirksamt Achern.

(2) zu Kappel an den in Sant erkannten Ignaz Fallert, auf Mittwoch den 26. October d. J. Morgens 8 Uhr auf diesseitiger Amtskanzlei, wo zugleich über die Wahl eines Massecurators und über die Vermögensveräußerung verhandelt und auf Antrag des Santmanns ein Borg und Nachlassvergleich versucht werden wird. Aus dem

Bezirksamt Bühl.

(1) zu Steinbach an die Lazarus Braunschen Eheleute, welche nach Nordamerika auswandern wollen, auf Mittwoch den 2. November d. J. früh 9 Uhr in diesseitiger Amtskanzlei. Aus dem

Oberamt Durlach.

(1) zu Durlach an das in Sant erkannte Vermögen des Maurer Andreas Gessel, auf Donnerstag den 22. October d. J. früh 8 Uhr in diesseitiger Oberamtskanzlei.

(1) zu Durlach an das in Sant erkannte Vermögen des Weingärtner Heinrich Lehberger, auf Donnerstag den 22. October d. J. früh 9 Uhr in diesseitiger Oberamtskanzlei. Aus dem

Bezirksamt Eppingen.

(2) zu Sulzfeld an das in Sant erkannte Vermögen des Johann Edel, auf Donnerstag den 3. November d. J. Vormittags 9 Uhr in der hiesigen Amtskanzlei. Aus dem

Stadtamt Freiburg.

(1) zu Freiburg an den in Sant erkannten Handelsmann Karl Kufwieder, welcher sich unterm 20. v. M. zahlungsunfähig erklärte, auf Montag den 7. November d. J. auf diesseitigem Stadtamt. Aus dem

Bezirksamt Kork.

(2) zu Dorf Kehl an die in Sant erkannten Aderwirth Christian Bofsch Eheleute, auf Montag den 24. October d. J. Vormittags 8 Uhr auf diesseitiger Amtskanzlei.

(2) Bühl. [Schuldenliquidation und Vorladung.] Da wir über das Vermögen des abwesenden Handelsmann Joachim Maurer von hier unter heutigem Sant erkannt haben, so werden dessen sämtliche Gläubiger hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche an denselben auf Dienstag den 15. November d. J. Vormittags 9 Uhr unter Vorlage der nöthigen Beweisurkunden zu liquidiren, und ihre etwaigen Vorzugs- und Unterpfandsrechte geltend zu machen, widrigenfalls sie von der Santmasse ausgeschlossen werden würden.

Zugleich wird Handelsmann Maurer, welcher am 6. v. M. sich heimlich von hier entfernt hat, aufgefordert, sich über seinen böslichen Aussitt binnen 6 Wochen zu verantworten, widrigen-

falls nach der Landesconstitution gegen ihn verfahren, und bei der Schuldenliquidation ein Curator für ihn aufgestellt werden wird.

Wühl den 12. October 1831.

Großh. Bezirksamt.

(2) Schwegingen. [Liquidation.] Die Wittwe des verstorbenen Heinrich Kneis von Keitlingen, dessen Nachlaß unzulänglich erfunden worden ist, hat um Zusammenberufung der Gläubiger dieser Erbschaft gebeten, um denselben Vorschläge zu einem Nachlaßvergleich vorzutragen. Demzufolge sind sämtliche Gläubiger aufgefordert, ihre Ansprüche in der Liquidationstagfarth Dienstag den 8. November d. J. Nachmittags 2 Uhr auf der Amtskanzlei um so gewisser geltend zu machen, als sie sonst, falls ein Sanktionsverfahren unmittelbar nothwendig würde, mit ihrer Forderung ausgeschlossen werden würde.

Schwegingen den 10. October 1831.

Großh. Bezirksamt.

(3) Dffenburg. [Aufforderung] Auf Verlangen der, durch Testament dazu bestimmten Erben, des dahier verstorbenen St. Andreas-Hospital-Oberpfündners Georg Denner, welche die Erbschaft nur unter Vorzicht des Erbverzeichnisses anzutreten sich erklärt haben, werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde einen Anspruch an die Georg Dennersche Verlassenschaftsmasse dahier machen zu können glauben, anmit aufgefordert, solchen Freitags den 28. d. M. Vormittags vor der Theilungscommission dahier um so eher gehörig anzumelden und urkundlich nachzuweisen, als sonst im Falle der Erbschaftsannahme, die Verlassenschaft ohne Rücksicht auf die unangemeldeten Ansprüche ausgeantwortet würde.

Dffenburg den 8. October 1831.

Großh. Amtsrevisorat.

Mundtobt. Erklärungen.

Ohne Bewilligung des Pflegers soll bei Verlust der Forderung, folgenden im ersten Grad für mundtobt erklärten Personen, nichts geborgt oder sonst mit denselben contrahirt werden. Aus dem Oberamt Dffenburg.

(3) von Ebersweiler dem mit Gemüthschwäche behafteten Joseph Glanzmann, für welchen der dasige Bürger Mathias Glanzmann als Pfleger bestellt ist.

(2) von Zell dem ledigen großjährigen Bartholomäus Basler, dessen Beistand der dasige Bürger Philipp Vogt ist.

(3) Gengenbach. [Bekanntmachung] Die im Anzeigebblatt No. 76. und 77. v. J. ausgespro-

chene Entmündigung der Mathias Baumanns Wittwe, Maria Anna Schilli von Schönberg wird anmit aufgehoben.

Gengenbach den 21. September 1831.

Großh. Bezirksamt.

Erbovordnungen.

Folgende schon längst abwesende Personen oder deren Leibeserben sollen binnen 12 Monaten sich bei der Obrigkeit, unter welcher ihr Vermögen steht, melden, widrigenfalls dasselbe an ihre bekannten nächsten Verwandten gegen Caution wird ausgeliefert werden. Aus dem

Bezirksamt Gengenbach.

(2) von Bieberach der Andreas Burbach, welcher im Jahre 1796 mit Frau und einem Kind nach Ungarn gezogen, dessen Aufenthalt daselbst nicht näher bekannt ist, und der schon bei 18 Jahren keine Nachricht mehr von sich gab, dessen von seinem verschollen erklärten Bruder Jakob Burbach anerkanntes Vermögen in 513 fl. besteht. U. d. Oberamt Fahr.

(3) von Fahr der Daniel Steinmann, ein Schneider, welcher seit dem Jahr 1807 abwesend ist und seit dem Jahr 1819 nichts mehr von sich hören ließ, dessen Vermögen in 804 fl. besteht.

(3) Gerlachsheim. [Verschollenheitserklärung.] Da sich der unterm 12. August 1828 öffentlich vorgeladene Kilian Körner von Unterwittighausen zum Empfang seines Vermögens in der anberaumten Frist nicht gemeldet hat, so wird derselbe für verschollen erklärt, und sein Vermögen gegen Caution den sich legitimirenden nächsten Verwandten in fürsorglichen Besitz gegeben.

Gerlachsheim den 5. October 1831.

Großherzogl. Bezirksamt.

(1) Kastatt. [Verschollenheitserklärung.] Da die Ludwina Herz von Au am Rhein, ungeachtet der diesseitigen Aufforderung vom 4. Mai 1829 No. 5940. weder persönlich noch durch etwaige Leibeserben seither zur Empfangnahme ihres in 77 fl. 55 kr. bestehenden Vermögens sich meldete, so wird dieselbe andurch für verschollen erklärt, und besagtes Vermögen ihren nächsten Erben gegen Cautionleistung fürsorglich ausgefolgt.

Kastatt den 12. October 1831.

Großherzogl. Oberamt.

(2) Willingen. [Verschollenheitserklärung.] Da Johann Martin Held von Biesingen seit der gegen ihn ergangenen Kundschaftserhebung vom 24. Juli v. J. keine weitere Nachricht über ihn oder allenfallsigen Leibeserben eingegangen ist, so wird er für verschollen erklärt, und sein bisher unter Pfl-

schaft gestandenes Vermögen seinen nächsten Anverwandten überwiesen.

Billigen den 10. October 1831.

Großherzogl. Bezirksamt.

Ausgetretener Vorladungen.

(1) Durlach. [Vorladung u. Signalement.] Johann Martin Zöllner von Durlach, Soldat bei dem 1. Großh. Linien-Infanterie-Regiment, hat sich unerlaubter Weise aus seinem Urlaub entfernt. Derselbe wird daher aufgefordert, sich binnen 6 Wochen a dato um so gewisser bei seinem vorgefetzten Regimentscommando oder bei dießseitiger Stelle zu sistiren, und sich über seine heimliche Entfernung zu verantworten, als er sonst als Deserteur und nach den deßfalls bestehenden Gesetzen behandelt werden wird. Zugleich ersuchen wir, unter Anschluß des Signalements des Zöllner, sämmtliche resp. Polizeibehörden auf ihn zu fahnden, und im Betretungsfall hieher abzuliefern.

Durlach den 14. October 1831.

Großh. Oberamt.

Signalement.

Alter 24 Jahre, Größe 5' 2" Körperbau schlank, Gesichtsfarbe frisch, Augenfarbe schwarz, Haare braun, Nase gewöhnlich, evangelischer Religion, von Profession ein Bäcker.

(1) Karlsruhe. [Vorladung u. Fahndung.] Pionier August Heuberger von Karlsruhe hat sich seit der ihm ertheilten Urlaubserlaubnis, Behufs des Arbeitens auf seiner Profession im Inland, nicht mehr bei seinem Regimentscommando gestellt, daher derselbe aufgefordert wird, binnen 4 Wochen sich bei diesem oder bei dießseitiger Stelle zu sistiren, widrigenfalls er als Deserteur angesehen, und das Gesetliche gegen ihn verfügt werden wird. Zugleich ersuchen wir sämmtliche Polizeibehörden, auf den August Heuberger, dessen Signalement wir beifügen, zu fahnden, und im Betretungsfall anher einliefern zu lassen.

Karlsruhe den 12. October 1831.

Großh. Stadtamt.

Signalement.

Derselbe ist 5' 1" 3" groß, von bestem Körperbau, hat graue Augen, braune Haare, breite Nase und gesunde Gesichtsfarbe; von Profession ist er ein Dreher. Seine Kleidung besteht wahrscheinlich in einem Paar blautuchenen neuen Hosen, einer neuen Weste von Seidenzeug, einem grautuchenen Spenser, einem schwarzseidenen Halstuch, und einer blautuchenen runden Kappe.

(1) Fahr. [Vorladung.] In Verlassenschaftsachen des verstorbenen Procurators Friedrich Kreis von hier wird die Wittve desselben, Anna Elisabeth geb. Hördt hiemit öffentlich aufgefordert, sich vor

unterzeichneter Stelle Donnerstags den 3. November d. J. Vormittags 9 Uhr um so gewisser einzufinden und ihre allenfallsigen Erklärungen und Erinnerungen gegen die Ausnahmehat der Activ- und PassivVerlassenschaft ihres verstorbenen Ehemanns dahier vorzubringen, als sie sonst damit ausgeschlossen, und das weiter Rechtliche verfügt werden soll.

Fahr am 10. October 1831.

Großh. Oberamt.

(2) Gengenbach. [Fahndung und Signalement.] Johann Schmitt von Unterbränd, Amts Bräunlingen, Soldat bei der Artillerie-Brigade, hat sich eines Diebstahls in Oberharmersbach, dießseitigen Amtsbezirks, dringend verdächtig und flüchtig gemacht. Wir ersuchen alle Polizeibehörden, auf diesen Purschen strenge zu fahnden und ihn im Betretungsfall wohlverwahrt anher einliefern zu wollen.

Gengenbach den 7. October 1831.

Großh. Bezirksamt.

Signalement.

Alter 27 Jahre, Größe 5' 4" 2", Körperbau stark, Gesichtsfarbe bleich, Augen grau, Haare braun, Nase groß, Mund mittler, Zähne gut.

Kleidung: Diese besteht in einem blauen Wamms und Zwilchhosen, ohne Strümpfe und Schuhe.

(1) Ettenheim. [Diebstahl.] Dem Roman Deibel von Dörlinbach wurde in der Nacht vom 23. auf den 24. d. M. ab seiner Sägmühle eine Winde entwendet, dieselbe ist im Eisenwerk zwar schon ziemlich abgenutzt, aber mit Buchenholz neu geschliffen, und besonders daran kennbar, daß sie am Fußgestell zwei Ohren hat, der Werth wurde von dem Damificaten auf 11 fl. geschätzt. Dies wird zur Fahndung bekannt gemacht.

Ettenheim den 7. October 1831.

Großh. Bezirksamt.

(1) Hornberg. [Diebstahl.] Samstag den 8. d. M. Nachmittags wurden mittelst Einsteigens und gewaltamen Einbruchs aus dem Hause des Hofbauern Christian Spathelf im Sulzbach, Staabs Gutach, nachstehendes entwendet:

- 1) Ungefähr 70 fl. bares Geld von Groschenstücken bis zu großen Thalern aus allen Münzsorten, meistens aber aus letztern bestehend.
- 2) Schwarzbaumwollenes Zeug zu einer Schürze. Werth 40 kr.
- 3) Drei neue luderne Weiberhemden. Werth 3 fl.
- 4) Ein ganz neues, seidenes, schwarzes Halstuch. Werth 1 fl. 36 kr.
- 5) Ein ditto 1 fl. 30 kr.
- 6) Ein dergleichen 30 kr.
- 7) Ein rothes halbbaumwollenes Nastuch 20 kr.

Hornberg den 9. October 1831.

Großh. Bezirksamt.

(2) Karlsruhe. [Diebstahl.] Am 11. d. M. Morgens zwischen 5 und 6 Uhr wurden nachbeschriebene Gegenstände aus einem hiesigen Privathause entwendet:

2 neue leinene Mannshemden, roth mit C. K. gezeichnet.

2 Weiberhemden, ebenfalls neu, roth mit S. H. gezeichnet.

1 baumwollener roth carrirter Federnsack mit etwa 2 \mathcal{L} Flaumfedern.

1 Leintuch, roth mit S. H. gezeichnet.

Der Verdacht, diesen Diebstahl verübt zu haben, fällt auf eine Weibsperson, deren Beschreibung jedoch nur dahin angegeben werden konnte, daß sie von großer schlanker Statur, mit einem dunkeln lattunen Kleide und einer gelben Schürze bekleidet gewesen sey.

Karlsruhe den 13. October 1831.

Großh. Stadt-Amt.

(2) Karlsruhe. [Diebstahl.] Am 8. d. M. Abends zwischen sieben und acht Uhr, wurden in einem hiesigen Privathause die unten beschriebenen beiden Uhren entwendet. Der Thäter ist unbekannt. Sämmtliche Behörden werden daher ersucht, sowohl auf diesen als die beiden Uhren zu fahnden.

Karlsruhe den 10. October 1831.

Großh. Stadtamt.

Beschreibung der Uhren.

Die eine derselben ist von Gold, mittlerer Größe, hat deutsche Ziffern und goldene Zeiger. Das Gehäus hat wellenförmig eingravirte Linien, welche sich gegen die Mitte des Gehäuses concentricen, wo daselbe ein glattes Blättchen hat. Die Uhr hat einen Werth von ungefähr 30 fl. An derselben ist eine Haarkette zum Umhängen mit 6 goldenen Fassungen, Am einen Ende der Kette sind zwei goldene Hände, in welche das andere Ende der Kette eingeschoben wird. An dieser ist noch eine zweite fünfzack gestochene Haarkette, in der Länge eines halben Schuhs, welche oben, unten und in der Mitte in Gold gefaßt ist und an beiden Enden Springringe hat, an deren einem eine große goldene flache Walze mit einem weißen Stein hängt.

Die andere Uhr ist von Silber und starker Qualität, hat deutsche Ziffern und stählerne Zeiger, ist auf dem Zifferblatt um die Spindel herum mit Silber belegt, und außerhalb der Ziffern mit einem goldenen Rand, welcher zu beiden Seiten blau garnirt ist, versehen. An dieser hing eine dünne dreimal mit Gold gefaßte Haarkette, deren Schließchen rund und mit länglichten Vierecken façonirt ist.

(1) Trierberg. [Diebstahl.] An dem den 29. v. M. dahier abgehaltenen Jahrmärkte sind dem Krämer Alexander Maier von hier Abends zwischen

6 und 7 Uhr wenigstens 60 Ellen schwarzer Mantel in 2 Stücken aus seinem Laden entwendet worden. Indem wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß bringen, bitten wir die betreffenden Behörden um gefällige Fahndung auf den Dieb und die gestohlenen Effekten.

Trierberg den 12. October 1831.

Großh. Bezirksamt.

(2) Wolfach. [Diebstahl.] Dem Krämer Joseph Vollmer in Schenkzell wurden am 8. d. M. aus seiner Stubenkammer 79 fl. Geld, welches in ganzen, halben und Viertel Kronen, und in 6 Fünffrankenthalern bestanden, entwendet, welches Behufs der Fahndung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Wolfach den 11. October 1831.

Großh. Bad. Fürstl. Fürstbergisches Bezirksamt.

(1) Rheinbischoffsheim. [Straßenraub.]

In verwichener Nacht wurde der Maler Andreas Schorer von Wagen von dem unten signalisirten Pürschen auf der Straße zwischen Linz und Bodersweier angefallen und seines in drei Kronenthalern bestehenden Geldes beraubt. Wir bringen dies zur öffentlichen Kenntniß mit dem Ersuchen, auf den Straßentäuber zu fahnden und auf Betreten denselben wohlverwahrt anher zu liefern.

Rheinbischoffsheim den 17. October 1831.

Großherzogl. Bezirksamt.

S i a n a l e m e n t.

Er ist ungefähr 21 Jahre alt, 5' 4" groß, hat blonde Haare, lange Nase, blaßes Gesicht, eine hager Statur und spricht im Würzburger Dialect.

Er war bekleidet mit einem ziemlich abgetragenen blauen Ueberhemd, einem dunkelgrünen Tschoben oder Frack, Schwarzgefärbten alten Zwitshosen, einer dunkelblauen Kappe mit kleinem Schild und s. g. Pechschuhen.

(1) Karlsruhe. [Vermißter Schuldschein.]

Der Katharine Christiane Lichtenfels dahier kam ein unterm 11. Februar 1828 über 100 fl. von der Ersparnißklasse dahier ausgestellter und mit der No. 4967 versehener Schuldschein abhanden, und wurde deshalb um dessen Amortisirung gebeten. Es werden daher diejenigen, welche an diesen Schuldschein eine Ansprache zu haben vermeynen, aufgefordert, innerhalb 6 Wochen von heute an, solche rechtsgenügend dahier nachzuweisen, widrigenfalls der genannte Schein für amortisirt erklärt werden wird.

Karlsruhe den 13. October 1831.

Großh. Stadtamt.

(Hierbei eine Beilage.)